

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 57.

Sonnabend, den 17. Juli.

1886.

Die heute ausgegebene Nr. 18 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:
Nr. 23. Gesetz über die Brautschätze von Colonaten, vom 8. Juli 1886. —

Dem Herrn C. F. Pottharst in Lemgo ist die Concession zur Uebernahme einer Agentur behuf Beförderung von Auswanderern für den Schiffserpedienten F. Mißler in Bremen ertheilt worden.

Detmold, den 10. Juli 1886.

Fürstlich Lippische Regierung.
Frhr. von Richthofen.

Blomberg. Eine in dem Baumhose bei hiesiger Meierei gefundene alte silberne Taschenuhr, so wie ein in dem Garten des Coloni Schnittcher zu Erdbbruch gefundenes Tuch mit mehreren Geldstücken sind hier abgeliefert worden. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an die Sachen binnen 4 Wochen so gewiß anzumelden und zu begründen, als widrigenfalls über dieselben zum besten der Armen wird verfügt werden.

Blomberg, den 14. Juli 1886.

Fürstlich Lippisches Verwaltungsamt.
C. Neubourg.

Bekanntmachung,

das Grundbuch der Bauerschaft Ventrup betr.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Ventrup finden sich die nachstehenden Ingrossate eingetragen, über welche die Schuldner einestheils keine genaue Auskunft mehr ertheilen können und

andernteils behaupten, daß diese Ingrossate längst bezahlt und erloschen seien, ohne löschungsfähige Quittung beibringen zu können:

1. auf dem Colonnate des Adolf Schafmeister Nr. 4:

- a. für den Colon Bäcker Nr. 19 der Lage'schen Wittscheide aus der Urkunde vom 24. März 1841 = 1050 Mk.,
- b. für denselben aus der Urkunde vom 24. März 1841 = 1050 Mk.,
- c. für August Beine zu Waddenhausen Schichttheil aus dem Eheprotocoll vom 25. October 1850 = 16 Mark 57 Pf.;

2. auf dem Colonnate des Wilhelm Beckmann Nr. 15:

für die Kinder erster Ehe des Colons Simon Beckmann aus dem Eheprotocoll vom 14. December 1838 = 120 Mark;

3. auf dem Colonnate des Friedrich Meier Nr. 1:

für die sechs jüngeren Kinder der Wittwe Meier Nr. 1 in Ventrup die Schichttheile aus dem Protocoll vom 16. Juli 1849 mit noch 2817 Mk. 77 Pf.;

4. auf dem Colonnate des Fritz Meier Nr. 29:

- a. für den Apotheker Seynemann in Lemgo laut Decrets vom 3. März 1871 protestativisch eingetragene Forderung nebst Zinsen und Kosten zu 450 Mark,
- b. für die Firma Ernst & Linckogel

- in Lemgo aus der Urkunde vom 7. December 1880 = 160 Mark;
5. auf dem Colonnate des Wilhelm Tappe Nr. 22:
für den Leibzüchter Hagemeister Nr. 2 zu Wiembeck aus der Urkunde vom 21. Februar 1872 = 90 Mark;
6. auf dem Colonnate des Friedrich Zimmer Nr. 13:
für den Kaufmann Cornelius in Lage aus der Urkunde vom 27. Januar 1852 = 291 Mark;
7. auf dem Colonnate Wendiggen Nr. 27:
für die Vormundschaft der Wilhelmine Becker zu Bentrup aus der Urkunde vom 16. December 1874 = 300 Mark.

Dem § 17 des Einführungsgesetzes über den Erwerb an Grundstücken u. und der Grundbuchordnung gemäß werden Alle, welche Rechte an vorstehenden Ingrossaten zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche bis spätestens

**Montag, den 20. September 1886,
Morgens 10 Uhr,**

bei dem unterzeichneten Gerichte unter Beibringung der Documente anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die sich nicht Meldenden mit ihren Ansprüchen auf die Ingrossate ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Nachdem ferner die auf Grund des Einführungsgesetzes zum Eigentumserwerbsgesetze und zur Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lippe vom 27. Juli 1882 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für die Bauerschaft Bentrup stattgefunden haben, werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der genannten Bauerschaft das Eigentum zusteht, sowie diejenigen Personen, welche glauben, daß ihnen an einem Grundstücke ein das Eigentum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes dingliches Recht zusteht, aufgefordert, sich binnen einer am 19. März d. J. beginnenden, sechsmonatlichen Frist bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden. Die Anmeldung muß

eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, wozu möglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur und Parzelle und bei Eigentumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen und sind die vorhandenen Beweisurkunden der Anmeldung beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind frei diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, denen eine besondere Mittheilung, daß ihr Recht anerkannt sei, zugegangen ist oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 ingrossirt sind.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und daß Eigentums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist findet nicht statt. Mit dem Ablaufe derselben am 20. September 1886, Morgens 10 Uhr, treten das Eigentumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Bentrup in vollem Umfange in Kraft.

Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Detmold, den 8. März 1886.

Fürstliches Amtsgericht, Abth. I.
W. Piderit.

Bekanntmachung.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Nienhagen finden sich die nachstehenden Ingrossate eingetragen, über welche die Schuldner eines theils keine genaue Auskunft mehr ertheilen können und andertheils behaupten, daß diese Ingrossate längst bezahlt und erloschen seien, ohne lösungsfähige Quittungen beibringen zu können:

- 1) auf dem Colonnate des Fritz Schlingjacob Nr. 8

für die Kinder erster Ehe des Colonn Schlingjacob laut Eheprotocolls vom 21. September 1809 — ingrossirt am 5. Januar 1832 — 315 Thlr.;

- 2) auf dem Colonnate des Heinrich Nieländer Nr. 18

für noch 3 Kinder erster Ehe der Colonna Nieländer Nr. 18 — mit Ausschluß des Anerben — laut Eheprotocolls vom 7. November 1862 — 1260 Mark 75 Pf. Schichttheile.

Dem § 17 des Einführungsgesetzes über den Erwerb an Grundstücken pp. und der Grundbuchordnung gemäß werden Alle, welche Rechte an vorstehenden Ingrossaten zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche bis spätestens

den 20. September d. J., Morgens 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Gerichte unter Beibringung der Documente anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die sich Nichtmeldenden mit ihren Ansprüchen auf die Ingrossate ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Nachdem ferner die auf Grund des Einführungsgesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze und zur Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lippe vom 27. Juli 1882 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für die Bauerschaft Nienhagen stattgefunden haben, werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der genannten Bauerschaft das Eigenthum zusteht, sowie diejenigen Personen, welche glauben, daß ihnen an einem Grundstücke ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes dingliches Recht zusteht, aufgefordert, sich binnen einer am 19. März d. J. beginnenden, sechsmonatlichen Frist bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden. Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, womöglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur und Parzelle und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Gelbbetrag enthal-

ten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen und sind die vorhandenen Beweisurkunden der Anmeldung beizufügen. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind frei diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, denen eine besondere Mittheilung, daß ihr Recht anerkannt sei, zugegangen ist oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 ingrossirt sind. Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist findet nicht statt. Mit dem Ablaufe derselben am 20. September d. J., Morgens 10 Uhr, treten das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Nienhagen in vollem Umfange in Kraft. Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Detmold, den 8. März 1886.

Fürstliches Amtsgericht, Abth. I.
W. Piberit.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Jerxen-Orbke finden sich die nachstehenden Ingrossate eingetragen, über welche die Schuldner einestheils keine genaue Auskunft mehr ertheilen können und andernteils behaupten, daß dieselben längst bezahlt und erloschen seien, ohne löschungsfähige Quittungen beibringen zu können:

- 1) auf dem Colonnate des Heinrich Befe-meier Nr. 6 zu Orbke:

für die Meier-Rief'schen Kinder erster Ehe modo Franz Heinrich Riefs laut Urkunde vom 2. April 1807 200 Thlr.;

- 2) auf dem Colonnate des Simon Oberfrome Nr. 12 zu Jerxen:

- a. für die drei nachgeborenen Kinder erster Ehe des Colon Christoph Oberkrome laut Eheprotocolls vom 8. October 1819, ingrossirt am 1. August 1826, ein Schichttheil zu 79 Thlr.,
- b. für die drei Kinder des Leibzüchters Oberkrome laut Eheprotocolls vom 2. November 1836 72 Thlr.

Dem § 17 des Einführungsgesetzes über den Erwerb an Grundstücken pp. und der Grundbuchordnung gemäß werden Alle, welche Rechte an vorstehenden Ingrossaten zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche bis spätestens

den 28. October d. J., Morgens 10 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gerichte unter Beibringung der Documente anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die sich Nichtmelgenden mit ihren Ansprüchen auf die Ingrossate ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Nachdem ferner die auf Grund des Einführungsgesetzes zum Eigentumserwerbsgesetze und zur Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lippe vom 27. Juli 1882 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für die Bauerschaft Jergen-Drbke stattgefunden haben, werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der genannten Bauerschaft das Eigentum zusteht, sowie diejenigen Personen, welche glauben, daß ihnen an einem Grundstücke ein das Eigentum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes dingliches Recht zusteht, aufgefordert, sich binnen einer am 24. April d. J. beginnenden, sechsmonatlichen Frist bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden. Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, womöglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bzw. auf Flur und Parzelle und bei Eigentumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen und sind die vorhandenen Beweisurkunden der Anmeldung beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind

frei diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, denen eine besondere Mittheilung, daß ihr Recht anerkannt sei, zugegangen ist oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 ingrossirt sind.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und daß Eigentums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben oder welche im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist findet nicht statt.

Mit dem Ablaufe derselben am 28. October d. J., Morgens 10 Uhr treten das Eigentumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Jergen-Drbke in vollem Umfange in Kraft. Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Detmold, den 20. April 1886.

Fürstlich Lipplisches Amtsgericht, Abthl. I.
W. Piderit.

Auf das Colonat Strangmeier Nr. 65 in Hiddesen ist am 11. Januar 1879 eine dem Bankhause A. W. Dreyer Wittve in Bielefeld zustehende Darlehnsforderung zu 13500 M. hypothekarisch eingetragen, welche durch Cession auf den Landwirth Heinrich Sülte-meier vom Sültehofe, jetzt in Stadenshausen, übergegangen ist. Die über das Darlehn ausgestellte Schuldburkunde ist, wie glaubhaft gemacht, verloren gegangen und deshalb vom ersten Gläubiger deren Mortification und die Ausfertigung einer neuen Obligation beantragt. Dem Antrage ist stattgegeben und wird deshalb der unbekannte Inhaber jener Schuldburkunde aufgefordert, solche in dem zu diesem Zweck auf

Sonnabend, den 11. December 1886,

Vormittags 11 Uhr,

bei unterzeichnetem Gerichte anberaumten Termine vorzulegen und seine Ansprüche an dieselbe anzumelden und zu begründen unter dem Rechtsnach-

theile, daß dieselbe bei unterbliebener Vorlegung für kraftlos erklärt werden solle.

Detmold, den 15. Mai 1886.

Fürstliches Amtsgericht Abth. III.
Eberhardt.

Auf das Colonat Nr. 65 in Rischenau ist 12. Orts. für den Kaufmann Karl Meyer in Schwalenberg am 17. Februar 1876 ein Darlehn von 600 M. ingrossirt worden, rückfichtlich dessen der jetzige Eigenthümer der Stätte Nr. 65 Kaufmann Aug. Raders in Schwalenberg wahrscheinlich gemacht hat, daß das Darlehn zurückbezahlt, die Original-Obligation aber abhanden gekommen ist.

Von dem Kaufmann Raders ist die Einleitung des Aufgebotsverfahrens beantragt, und werden zu dem Zweck alle, welche Ansprüche an das vorbezeichnete Ingrossat zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch, den 11. August d. Js.,
Morgens 10 Uhr,

angesezten Termin anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die Hypothek für kraftlos erklärt und deren Löschung verfügt werden soll.

Blomberg, 28. Juni 1886.

Fürstliches Amtsgericht; Abth. I.
J. A.
Ernst.

Auf das Colonat Wolf Nr. 2 in Sabbenhausen sind 14. Orts. am 1. Mai 1840 für Marie Steinmeier zu Baarsen Kindbetskosten zu 10 Thlr. 9 Sgr. so wie die Ansprüche der Gläubigerin auf Alimentation ihres Kindes hypothekarisch eingetragen. Der jetzige Eigenthümer Colon Friedrich Wolf Nr. 2 hat wahrscheinlich gemacht, daß das Ingrossat hinfällig geworden ist, und, da er löschungsfähige Quittung nicht beizubringen vermag, die Einleitung des Aufgebotsverfahrens beantragt.

Zu dem Zweck werden alle, welche Ansprüche an das qu. Ingrossat zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Mittwoch, den 1. September d. Js.,
Morgens 10 Uhr,

angesezten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die Eintragung für kraftlos erklärt und deren Löschung verfügt werden soll.

Blomberg, den 10. Juli 1886.

Fürstliches Amtsgericht, Abth. I.
J. A.
Ernst.

In Sachen betr. die Anlegung des Grundbuches für die Bauerschaft Mendorf werden hiermit alle diejenigen nicht bereits vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in dem Gemeindebezirke Mendorf das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Monaten, welche am 29. d. M. beginnt und am 29. Oktober d. J. endet, hier zu melden. Von einer Verpflichtung zur Anmeldung sind nur die im § 18 a. E. des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen bezeichneten Berechtigten frei.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Die erfolgenden Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen. Die vorhandenen Beweisurkunden müssen der Anmeldung beigelegt werden.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Ausschlussfrist findet nicht Statt.

Hohenhausen, 20. April 1886.

Fürstliches Amtsgericht.
Kirchhof.

Alverbissen. Zur Eröffnung einer hier
hinterlegten letztwilligen Verfügung der Eheleute
Förster Hanke zu Alverbissen, früher zu
Dorotheenthal, ist Termin auf

Dienstag, den 27. Juli 1886,
Vormittags 10 Uhr,

an hiesigem Gerichtszimmer anberaumt, wozu
Diejenigen, welche dabei interessirt zu sein glau-
ben, hierdurch geladen werden.

Alverbissen, den 12. Juli 1886.

Fürstliches Amtsgericht.
F. Sprütten.